

# SATZUNG des Vereins „CastleArchers“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CastleArchers“. Es soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) (gestrichen)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogenschießens.
- (3) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
  - (a) Durchführung von Veranstaltungen
  - (b) Besuch von Turnieren und Veranstaltungen
  - (c) Pflege von Kontakten zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen
  - (d) Bereitstellung von Materialien für Interessierte
  - (e) Diskussionsforum im Internet

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaften, Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme zur Probe der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet frühestens nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitraum die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - (a) ordentlichen Mitgliedern
  - (b) außerordentlichen Mitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Mitglieder auf Probe sind außerordentliche Mitglieder.
- (5) Außerordentliche Mitglieder haben Diskussionsrecht.
- (6) Als ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (7) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (8) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens bis zum 30. November des Geschäftsjahres bei dem Verein schriftlich eingegangen, so sind die Mitgliedsbeiträge auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit aus dem Verein suspendieren, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Die Mitgliederversammlung kann bei oben genannten Begründungen ein Mitglied ausschließen.
- (6) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlungen, Zuständigkeit und Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - (a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - (b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - (c) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - (d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - (e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, über Vereinsordnungen und Richtlinien,

- (g) die Aufnahme der Mitglieder auf Probe als Vollmitglied.
- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
  - (7) Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  - (8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich (Ausnahme § 9.6).
  - (9) Über die Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift mit wörtlicher Wiedergabe aller Beschlüsse aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - (10) Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit denselben Befugnissen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen, schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied.
- (3) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
  - (a) Für die Wahl des Vorstandes ist in jedem Wahlgang die absolute Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat, mit den wenigsten Stimmen aus. Wenn nach drei Wahlgängen kein Kandidat ausscheidet entscheidet das Los.
  - (b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Nachfolger bestellt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertragsberechtigt.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  5. die Buchführung,
  6. die Erstellung des Jahresberichts,
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangt, zu beschließen.
- (7) Vor einer Wahl für den Vorstand muss der Kandidat/die Kandidatin angeben, ob er/sie in einem anderen Verein teil des Vorstands ist oder werden will.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 1 Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Satzung und allgemeine Geschäftsordnung**

- (1) Die allgemeine Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung, in der näher auf die Regeln des Vereinsalltages, die Geschäftsleitung und die Vorstandsarbeit eingegangen wird.
- (2) Keiner der Paragraphen in dieser allgemeinen Geschäftsordnung darf einen Paragraphen aus der Vereinssatzung außer Kraft setzen bzw. einem Paragraphen aus der Vereinssatzung widersprechen.
- (3) Genauso wie es die Vereinssatzung ist, ist diese allgemeine Geschäftsordnung für jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied des Vereins bindend.

### **§ 12 Haftung**

Für rechtsgeschäftliche und andere Schulden haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung zu gleichen Teilen für den Naturschutz oder die Kinderhilfe.
- (3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
- (4) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichtes anzumelden.